

STEUER-INFORMATION 2008

TEIL I
ALLGEMEINE ANLEITUNG
ZUR ERTRÄGNISAUFSTELLUNG
FÜR IN DEUTSCHLAND ANSÄSSIGE PRIVATANLEGER

INHALT

| | |
|---|-----------|
| MITTEILUNG AN DIE NUTZER DER ERTRÄGNISAUFSTELLUNG 2008 | 3 |
| BESTEuerung VON INVESTMENTANLAGEN..... | 4 |
| GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN..... | 4 |
| INVESTMENTANTEILE IM PRIVATVERMÖGEN..... | 4 |
| STEUERABZUG | 7 |
| AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUERN | 8 |
| SONSTIGES | 8 |
| BESTEuerung VON DIREKTANLAGEN | 10 |
| GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN..... | 10 |
| DIREKTANLAGEN IM PRIVATVERMÖGEN | 10 |
| STEUERABZUG | 11 |
| AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUERN | 11 |
| EU - ZINSRICHTLINIE | 12 |

MITTEILUNG AN DIE NUTZER DER ERTRÄGNISAUFSTELLUNG 2008

Die Ertragnisaufstellung und damit auch diese Broschüre wurden konzipiert, um die Anleger, die Investmentanteile, (fest-)verzinsliche Wertpapiere, Aktien etc. (Kapitalanlagen) in ihrem Privatvermögen halten und die mit ihren Einkünften unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (in Deutschland ansässige Privatanleger) bei der Vorbereitung und Erstellung ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2008 zu unterstützen. Bitte bewahren Sie deshalb die Ertragnisaufstellung sorgfältig auf. Falls Sie bei Ihrem Berater ein Duplikat anfordern, fällt eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,- an.

Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Anleger, die die Kapitalanlagen in ihrem Betriebsvermögen halten (betriebliche Anleger) erstellt Moventum besondere Aufstellungen und Erläuterungen.

Diese Broschüre besteht aus zwei Teilen:

- Teil I – Allgemeine Anleitung für in Deutschland ansässige Privatanleger
- Teil II - Anleitung zum Ausfüllen der Einkommensteuererklärung für in Deutschland ansässige Privatanleger

Teil I beinhaltet allgemeine steuerrechtliche Erläuterungen in Bezug auf Investment- und Direktanlagen. Wie die Privatanleger die Anlagen KAP, AUS und SO der Einkommensteuererklärung 2008 für Erträge aus den Kapitalanlagen auszufüllen haben, wird in Teil II erläutert.

Die Ertragnisaufstellung ist maschinell erstellt und basiert auf Angaben Dritter. Auf die Angaben von Dritten musste Moventum vertrauen. Moventum kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht garantieren und schließt jegliche Haftung aus. Sie sind daher verpflichtet, die in der Ertragnisaufstellung enthaltenen Daten selbst zu ermitteln und auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Insofern empfehlen wir Ihnen, die Ertragnisaufstellung im Detail mit Ihrem Steuer- oder Rechtsberater durchzusprechen, auch um sicher zu stellen, dass die Informationen richtig in Ihre steuerliche Gesamtsituation eingeordnet werden.

Die Ertragnisaufstellung von Moventum kann nur die Anlagen auf einem Depot bei Moventum berücksichtigen. Erträge, welche bei anderen Lagerstellen anfallen, müssen von dem Anleger bei Abgabe der Steuererklärung natürlich auch berücksichtigt werden.

Da die Erfahrung gezeigt hat, dass die Daten, welche zur Erstellung dieser Ertragnisaufstellung benötigt werden, oft verspätet oder fehlerhaft veröffentlicht werden, haben wir uns entschieden, die Ertragnisaufstellung für die Moventum Depots etwas später zu verschicken um weitestmöglich die Vervollständigung oder Verbesserung der veröffentlichten Daten durch die Investmentgesellschaften berücksichtigen zu können.

Die erläuternden Angaben in der Broschüre wurden sorgfältig ermittelt, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Detailfragen und ihre individuelle steuerliche Situation sollten Anleger mit einem Steuer- bzw. Rechtsberater abklären.

GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN

Im Jahr 2008 können auch Investmenterträge angefallen sein, die nicht in den Anwendungsbereich des InvStG fallen, sondern ausnahmsweise noch dem alten Steuerregime unterliegen - Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) für inländische Fonds und Auslandsinvestmentgesetzes (AusInvestmG) für ausländische Fonds. Im Regelfall unterliegen die Investmenterträge 2008 aber bereits dem neuen Steuerregime des Investmentsteuergesetzes (InvStG), das für in- und ausländische Investmentvermögen gilt und diese grundsätzlich gleich behandelt. Nachfolgend werden die Besteuerungsgrundsätze des InvStG dargestellt.

Unter Geltung des Investment-Steuergesetzes (InvStG)

Die folgende Darstellung der Besteuerungsgrundsätze („Transparente Besteuerung“) basiert auf der Annahme, dass allen steuerlichen Nachweis- und Veröffentlichungspflichten des InvStG nachgekommen wird, so dass weder die Vorschriften über die sog. semitransparente Besteuerung noch die Vorschriften der (intransparenten) Strafbesteuerung Anwendung finden. Sofern zwar Mindestangaben gemacht werden, darüber hinaus Besteuerungsgrundlagen wie steuerbegünstigte Ertragsteile und/oder anrechen- oder abziehbare ausländische Steuer aber nicht bekannt gemacht werden, können Steuervergünstigungen im Rahmen der semitransparenten Besteuerung nicht gewährt werden. Wenn auch die Mindestangaben nicht erfolgen, so sind die Ausschüttungen, der Zwischengewinn sowie 70 % des Mehrbetrags, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis der Investmentanteile ergibt, beim Anleger anzusetzen; mindestens aber sind 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen (sog. intransparente (Straf-)Besteuerung). Dadurch könnten bei einem Anleger möglicherweise auch dann steuerpflichtige Einkünfte anfallen, wenn die Wertentwicklung des Investmentvermögens in einem Kalenderjahr negativ ist.

INVESTMENTANTEILE IM PRIVATVERMÖGEN

Laufende transparente Besteuerung - Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die laufenden Investmenterträge des Privatanlegers gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG), sofern er nicht ausnahmsweise Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (vgl. § 22 Nr. 5 EStG) bezieht. Diese (Kapital-)Erträge hat er – unabhängig davon, ob sie ausgeschüttet oder thesauriert werden – mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) zu versteuern. Bei Vollthesaurierung erfolgt beim Anleger ein fiktiver Zufluss der Kapitalerträge zum Geschäftsjahresende des Investmentvermögens. Allerdings hat der private Investmentanleger nicht die gesamte Ausschüttung bzw. Thesaurierung im Investmentvermögen zu versteuern.

In- und ausländische Dividenden

Inländische und ausländische Dividenden, die vom Investmentvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Privatanleger nur in Höhe der Hälfte (d.h. zu 50 %) steuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren).

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge der Investmentvermögen sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Mieten

Mieterträge aus inländischen Immobilien der Investmentvermögen sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dagegen sind Mieterträge aus ausländischen Immobilien des Investmentvermögens, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens verzichtet hat, voll steuerfrei (unter Progressionsvorbehalt). Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Entsprechendes gilt für Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien innerhalb der zehnjährigen „Spekulationsfrist“.

Bei der Ermittlung der Erträge auf Ebene des Investmentvermögens muss dieses Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung als Werbungskosten abziehen. Höchstens sind die Absetzungen zulässig, die § 7 EStG für nicht zu einem Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter zulässt. Wird Liquidität in Form der Absetzungsbeträge ausgeschüttet, ist dieser Ausschüttungsteil nicht steuerbar.

Veräußerungsgewinne des Investmentvermögens

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und aus Termingeschäften (unabhängig von der Besitzdauer) sowie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der zehnjährigen „Spekulationsfrist“, die auf der Ebene eines Investmentvermögens erzielt werden, unterliegen beim Privatanleger nicht der Besteuerung. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Werbungskosten

Für den Werbungskostenabzug des Investmentvermögens gelten bestimmte Beschränkungen, soweit steuerfreie Einnahmen erzielt werden. Die nicht direkt zuzuordnenden Werbungskosten (allgemeine Kosten) werden in mehreren Stufen aufgeteilt. Auf der 1. Stufe werden die auf (Immobilien-)Erträge des Investmentvermögens, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens verzichtet hat, entfallenden nicht abzugsfähigen Werbungskosten ermittelt. Dies geschieht, indem die allgemeinen Kosten im Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle der steuerfreien (Immobilien-)Erträge ist, zum durchschnittlichen Gesamtvermögen während dieses Zeitraums aufgeteilt werden. Diese Kürzung betrifft für in 2004 beginnende Geschäftsjahre nur inländische Sondervermögen; in späteren Geschäftsjahren auch ausländische Investmentvermögen. Von den danach verbleibenden allgemeinen Kosten gelten (auf der 2. Stufe) 10 % pauschal als nicht abzugsfähig. Auf der 3. Stufe ist den Dividendeneinnahmen des Investmentvermögens ein nur zur Hälfte als Werbungskosten abzugsfähiger Anteil an den allgemeinen Kosten zuzuordnen. Dies geschieht, indem die nach dem 10% igen Pauschalabzug verbleibenden allgemeinen Kosten im Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle der Dividendeneinnahmen ist, zum Gesamtvermögen (für in 2004 beginnende Geschäftsjahre) bzw. Gesamtvermögen abzüglich Quellvermögen der Stufe 1 (für später beginnende Geschäftsjahre) während dieses Zeitraums aufgeteilt werden.

Der Abzug der Kosten, die dem Anleger in Verbindung mit dem Kauf und dem Halten von Investmentanteilen entstehen, unterliegt bestimmten Beschränkungen, abhängig davon, ob in den ausgeschütteten oder thesaurierten Erträgen ganz oder teilweise steuerfreie Einkünfte enthalten sind.

Negative steuerliche Erträge

Sind die steuerlichen Erträge gleicher Art des Investmentvermögens insgesamt negativ, wird dieser Wert auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen und kann dort mit künftigen positiven Erträgen gleicher Art der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) des Anlegers ist nicht möglich.

Zwischengewinnbesteuerung

Der Zwischengewinn ist bei Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen beim Anleger steuerpflichtig (Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), selbst wenn ein solcher Vorgang ansonsten nicht zum Anfall steuerpflichtiger Veräußerungsgewinne führt. Wirtschaftlich ist der Zwischengewinn im Veräußerungserlös enthalten. Zum Zwischengewinn gehören bestimmte Einkünfte und Ansprüche der Investmentvermögen (insbesondere Zins- und zinsähnliche Erträge sowie angewachsene Zinsansprüche), welche an den Anleger weder ausgeschüttet noch diesem als ausschüttungsgleiche (= thesaurierte) Erträge zugerechnet wurden. Zwischengewinne werden auf Nettobasis ermittelt, also nach Abzug von zuordnenbaren Werbungskosten.

Beim Erwerb des Investmentanteils gezahlter Zwischengewinn ist beim Privatanleger als negative Einnahme aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen.

Ausnahmeregeln gelten für sog. Hedgefonds.

(Schlussbesteuerung) bei Veräußerung oder Rückgabe von Investmentanteilen

Der Nettogewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von Investmentanteilen ist als Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, sofern der Anleger seinen Anteil vor Ablauf eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erwerb veräußert oder zurückgibt, und zwar unabhängig davon, ob die Veräußerung freiwillig erfolgt oder im Wege einer zwangsweisen Rückgabe. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist um den Zwischengewinn zu kürzen, damit eine doppelte Erfassung vermieden wird. Aus demselben Grund ist der Veräußerungsgewinn nochmals zu kürzen, soweit dem Anleger bereits ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden und diese werterhöhend im Veräußerungs- bzw. Rückgabepreis enthalten sind. Auch auf Anteile an Investmentvermögen, die als Kapitalgesellschaft organisiert sind, ist § 17 EStG nicht anwendbar.

Der steuerpflichtige Gewinn wird auf der Grundlage des Erlöses aus Verkauf oder Rückgabe (abzüglich Transaktionskosten, vereinnahmtem Zwischengewinn und bereits zugerechneter ausschüttungsgleicher Erträge) minus Anschaffungskosten ermittelt. Er ist in vollem Umfang steuerpflichtig und unterliegt den Steuersätzen des allgemeinen Einkommensteuertarifs (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer); das Halbeinkünfteverfahren gilt hierbei nicht. Liegen die gesamten privaten Veräußerungsgewinne eines Anlegers im Kalenderjahr unter 512 Euro, sind sie steuerfrei. Sobald diese Freigrenze erreicht wird, ist der gesamte Gewinn zu versteuern. Bei der Veräußerung von Wertpapieren in Girosammelverwahrung kommt zwingend das FIFO Verfahren (First-In-First-Out-Verfahren) zur Anwendung.

Etwaige Verluste werden steuerlich nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder Rückgabe des Anteils an dem Investmentvermögen nicht mehr als ein Jahr beträgt. Solche berücksichtigungsfähigen Verluste dürfen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

.STEUERABZUG

(20 %ige) Kapitalertragsteuer

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung durch ein inländisches Investmentvermögen wird von der gesamten inländischen Dividende, d. h. auch von der steuerfreien Hälfte, Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % abgezogen. Anleger können sich die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstatten lassen, sofern die Investmentanteile bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort eine NV-Bescheinigung vorliegt; dasselbe gilt, wenn für Privatanleger dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt. Anderenfalls kann der Anleger die Kapitalertragsteuer unter Beifügung der Steuerbescheinigung eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitutes auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Zinsabschlag

Bestimmte ausgeschüttete und/oder thesaurierte Erträge des Investmentvermögens - insbesondere Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Immobilienerträge (Mietträge und Veräußerungsgewinne innerhalb der zehnjährigen „Spekulationsfrist“), sofern Deutschland nicht aufgrund eines DBA auf die Besteuerung verzichtet hat - unterliegen grundsätzlich einem Zinsabschlag (= Unterform der Kapitalertragsteuer). Bei Veräußerung oder Rückgabe der Investmentanteile wird grundsätzlich auch von den nach dem 31.12.1993 thesaurierten, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen ausländischer Investmentvermögen und Zwischengewinnen, ein Zinsabschlag von grundsätzlich 30 % (bei Ausschüttung und Einlösung am Schalter 35 %) erhoben.

Zinsabschlagfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der zehnjährigen „Spekulationsfrist“ und Wertpapieren sowie Gewinne aus Termingeschäften; dasselbe gilt für Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens kein Besteuerungsrecht hat.

Bei Ausschüttung kann vom Zinsabschlag Abstand genommen werden, sofern die Investmentanteile bei einer inländischen Zahlstelle (Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut) verwahrt werden und dort eine NV-Bescheinigung vorliegt; dasselbe gilt, wenn für Privatanleger dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt. Bei (voll-)thesaurierenden (inländischen) Sondervermögen kommt in vorgenannten Fällen eine Erstattung in Betracht. Anderenfalls kann der Anleger den Zinsabschlag unter Beifügung der Steuerbescheinigung eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitutes auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Die Vorschriften zum Abzug des Zinsabschlages greifen aber nur, sofern die Ausschüttungen der Investmentvermögen durch deutsche Zahlstellen ausgezahlt werden. Bei unmittelbarem Bezug der Ausschüttungen durch eine ausländische Zahlstelle kommt es zu keiner Erhebung von Zinsabschlag. Werden die Ausschüttungen eines (inländischen) Investmentvermögens über eine deutsche Zahlstelle an eine ausländische Depotbank, in der Anleger Investmentanteile verwahren, ausgezahlt, so nimmt die deutsche Zahlstelle vom Zinsabschlag Abstand, wenn die ausländische Depotbank ihre Ausländereigenschaft rechtzeitig nachweist (dies gilt auch für Fremdbestände der ausländischen Depotbank).

Anders als eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft oder Investment AG kann ein ausländisches Investmentvermögen bei Thesaurierung nicht zum Abzug von Zinsabschlag verpflichtet werden. Lassen ausländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, die in ihren Depots Eigen- oder Fremdbestände (z.B. inländischer Anleger) von Investmentanteilen als Erstverwahrer verwahren, diese bei einem inländischen Institut als Drittverwahrer körperlich verwahren (inländische Lagerstelle), so ist eine Inlandsverwahrung zu bejahen, d.h. die inländische Lagerstelle kann für das ausländische Institut einen Erstattungsantrag an die Kapitalanlagegesellschaft oder Investment AG stellen; der Nachweis der Ausländereigenschaft ist dabei nur für den ausländischen Erstverwahrer zu führen.

Solidaritätszuschlag.

Ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % wird sowohl auf die Einkommensteuer als auch auf die 20 %ige Kapitalertragsteuer und den Zinsabschlag erhoben. Fällt keine Kapitalertragsteuer an bzw. wird diese erstattet – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft - oder angerechnet, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag erstattet oder angerechnet. Steuerbescheinigungen enthalten neben der Kapitalertragsteuer auch den Solidaritätszuschlag.

AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUERN

Generell sind ausländische Steuern, die von Ausschüttungen des ausländischen Investmentvermögens einbehalten werden (Abzugssteuern) und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegen, auf die Einkommensteuer eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Anlegers (begrenzt) anrechenbar.

Ausländische Steuern und bei ausländischen Investmentvermögen auch deutsche Steuern, die von Einkünften des Investmentvermögens einbehalten werden (Zuflussteuern) und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegen, sind auf die Einkommensteuer eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Anlegers ebenfalls (begrenzt) anrechenbar.

Für (Publikums-)Investmentvermögen besteht das Wahlrecht, Abzugs- und Zuflussteuern nicht anzurechnen, sondern stattdessen als Werbungskosten abzuziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Wird das Wahlrecht zum Abzug der Quellensteuer auf Ebene des Investmentvermögens nicht ausgeübt, ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommensteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Für die Höchstbetragsberechnung ist nicht auf den einzelnen Staat, sondern auf das einzelne Investmentvermögen abzustellen. Abzugs- und Zuflussteuern sind jedoch nicht anrechenbar oder abziehbar, soweit die Einkünfte nicht der Besteuerung in Deutschland unterliegen.

SONSTIGES

Fremdwährungsfonds

Bei Investmentvermögen, die auf Fremdwährungen lauten, sind die Erträge zu dem Devisenkurs am Tag der Thesaurierung bzw. des Zuflusses der Ausschüttung (Einlösung des Ertragscheins bzw. Gutschrift) in Euro umzurechnen.

Ausgleichszahlungen

(Ausgeschüttete oder thesaurierte) Ausgleichszahlungen gehören grundsätzlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG) des Anlegers. Sie teilen das steuerliche Schicksal der originären Erträge, denen sie bei der Entgegennahme des Ausgabepreises für neu ausgegebene Anteile hinzu geschlagen wurden, d.h. sie unterliegen nicht der Besteuerung, soweit sie auf nicht steuerbare und/oder steuerfrei gestellte originäre Erträge entfallen.

Zielfonds

Investieren (Dach-)Investmentvermögen in Zielfonds so kommt das sog. doppelte Transparenzprinzip zur Anwendung, d.h. Veräußerungsgewinne, Zinserträge oder Dividenden des Zielfonds bleiben auch auf Ebene des Dach-Investmentvermögens Veräußerungsgewinne, Zinserträge bzw. Dividenden. Die semi- bzw. intransparente Besteuerung kann auch insoweit Anwendung finden, wie steuerliche Nachweis- und Veröffentlichungspflichten des InvStG seitens des Zielfonds nicht erfüllt werden.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene inländischer Investmentvermögen ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu haben die Investmentvermögen beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z.B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr. Für Spezial-Sondervermögen gelten Sonderregelungen.

GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN

Nachfolgend werden die Besteuerungsgrundsätze für vom Anleger direkt gehaltene Anleihen, Aktien etc. (Direktanlagen) dargestellt.

DIREKTANLAGEN IM PRIVATVERMÖGEN

Laufende Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinsen und zinsähnliche Erträge (aus Anleihen o.ä.)

Zinsen, Stückzinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich im vollen Umfang steuerpflichtig und unterliegen den Steuersätzen des allgemeinen Einkommensteuertarifes (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

In- und ausländische Dividenden

Dividenden, die von in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden, sind beim Privatanleger nur in Höhe der Hälfte steuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren).

Werbungskosten

Der Abzug der Kosten, die dem Anleger in Verbindung mit dem Kauf und dem Halten von Direktanlagen entstehen, unterliegt bestimmten Beschränkungen, abhängig davon, ob in den Erträgen ganz oder teilweise steuerfreie Einkünfte enthalten sind.

(Schlussbesteuerung) bei Veräußerung oder Rückgabe von Direktanlagen

Der Nettogewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anleihen o.ä. ist als Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft im vollen Umfang steuerpflichtig, sofern der Anleger die Anleihe vor Ablauf eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erwerb veräußert oder zurückgibt. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist um Stückzinsen zu kürzen, damit eine doppelte Erfassung vermieden wird. Der Nettogewinn aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist als Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft in Höhe der Hälfte steuerpflichtig, sofern der Anleger die Anteile vor Ablauf eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erwerb veräußert. Liegen die gesamten privaten Veräußerungsgewinne eines Anlegers im Kalenderjahr unter 512 Euro, sind sie steuerfrei. Sobald diese Freigrenze erreicht wird, ist der gesamte Gewinn zu versteuern. Bei der Veräußerung von Wertpapieren in Girosammelverwahrung kommt zwingend das FIFO Verfahren (First-In-First-Out-Verfahren) zur Anwendung.

Der Nettogewinn aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist ferner hälftig steuerpflichtig, sofern der Anleger innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war.

(20 % ige) Kapitalertragsteuer

Von inländischen Dividenden, d. h. auch von der steuerfreien Hälfte, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % abgezogen. Anleger können sich die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstat-ten lassen, sofern die Aktien bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort eine NV-Bescheinigung vorliegt; dasselbe gilt, wenn für Privatanleger dort ein Freistellungsauftrag in aus-reichender Höhe vorliegt. Anderenfalls kann der Anleger die Kapitalertragsteuer unter Beifügung der Steuerbescheinigung eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitutes auf seine persön-liche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Zinsabschlag

Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen grundsätzlich dem Zinsabschlag. Vom Zinsabschlag kann Abstand genommen werden, sofern die Anleihen o.ä. bei einem inländischen Kredit- oder Fi-nanzdienstleistungsinstitut verwahrt werden und dort eine NV-Bescheinigung vorliegt; dasselbe gilt, wenn für Privatanleger dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt. Auch bei unmit-telbarem Bezug der Zinsen oder zinsähnlichen Erträge durch eine ausländische Zahlstelle kommt es zu keiner Erhebung von Zinsabschlag. Werden Zinsen oder zinsähnliche Erträge über eine deutsche Zahlstelle an eine ausländische Depotbank, in der Anleger die inländischen Anleihen o.ä. verwahren, ausgezahlt, so nimmt die deutsche Zahlstelle vom Zinsabschlag Abstand, wenn die ausländische De-potbank ihre Ausländereigenschaft rechtzeitig nachweist (dies gilt auch für Fremdbestände der aus-ländischen Depotbank). Anderenfalls kann der Anleger den Zinsabschlag unter Beifügung der Steu-erbescheinigung eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitutes auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Solidaritätszuschlag.

Ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % wird sowohl auf die Einkommensteuer als auch auf die 20 % ige Kapitalertragsteuer und den Zinsabschlag erhoben.

AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUERN

Grundsätzlich sind ausländische Steuern, die von ausländischen Zinsen, zinsähnlichen Erträgen und/oder Dividenden einbehalten werden, auf die Einkommensteuer eines unbeschränkt einkom-mensteuerpflichtigen Anlegers (begrenzt) anrechenbar Für die Höchstbetragsberechnung ist auf den einzelnen Staat abzustellen. Alternativ kann ein Abzug der ausländischen Quellensteuern bei der Er-mittlung der Summe der Einkünfte in Betracht kommen.

EU - ZINSRICHTLINIE

Zur Harmonisierung der Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen in der EU ist von dieser im Juni 2003 die EU-Zinsrichtlinie erlassen worden, die schließlich am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Danach ist bei grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen über diese Tatsache grundsätzlich eine Mitteilung von der Zahlstelle an den Wohnsitzstaat der natürlichen Person zu erstellen (automatischer Informationsaustausch). Die Steuerbehörden des Landes, in dem die natürliche Person ansässig ist, können dann diese Zinseinkünfte im Rahmen der nationalen Steuergesetzgebung besteuern.

Luxemburg gehört zu den Ländern, die keinen Informationsaustausch vornehmen, sondern bei grenzüberschreitenden Zinszahlungen für einen Übergangszeitraum grundsätzlich Quellensteuer i.H.v. zunächst 15 % einbehalten (sog. EU- Steuerrückbehalt; ab 1. Juli 2008 20 % und ab 1. Juli 2011 35 %). Diese Quellensteuer ist aber grundsätzlich beim Zinsgläubiger anrechenbar.

Zur Vermeidung eines Quellensteuerabzuges („Abzugsverfahren“) besteht für die in Deutschland ansässigen natürlichen Personen aber die Möglichkeit, sich jeweils förmlich mit einem Informationsaustausch einverstanden zu erklären („Auskunftsverfahren“). In diesem Fall werden die Informationen dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Daneben kann in Luxemburg eine Abstandnahme vom Quellensteuerabzug grundsätzlich mittels einer vom zuständigen deutschen Wohnsitzfinanzamt auf Antrag ausgestellten Bescheinigung i.S.d. Art. 13 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie erreicht werden („Bescheinigungsverfahren“).

Die Kontoinhaber bei Moventum können zwischen Quellensteuerabzug oder Auskunft an die Steuerbehörde wählen. Erfolgt keine Angabe, welches Verfahren („Abzugsverfahren“ oder „Auskunftsverfahren“) gewählt wird, wendet Moventum das „Abzugsverfahren“ an.